

Antrag 2. Lesung von Luzian Franzini und Martin Zimmermann

Gelb: Änderungen zur 1. Lesung

Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal und Verkaufslokale des Detailhandels, die ausserhalb der Ladenöffnungszeiten nur Sicherheitspersonal beschäftigen, je mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m². Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ist nur Sicherheitspersonal zu beschäftigen.

Begründung:

Indem das Gesetz bei Warenselbstbedienungsgeschäften nur vorschreibt, dass sie ohne Verkaufspersonal auskommen, wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen, welche je nach Rechtauslegung zu Missbrauch führen kann. Theoretisch kann mit der Formulierung der vorberatenden Kommission bei Selbstbedienungsgeschäften Personal beschäftigt werden, welches von 06:00-23:00 präsent ist. Dieses Personal kann regale Auffüllen und alle weiteren Tätigkeiten übernehmen, jedoch keine Verkaufstätigkeiten durchführen. Es wird hier grosse Abgrenzungsschwierigkeiten geben. Dürfen beispielsweise Fragen der Kund:innen beantwortet werden oder gilt dies bereits als Verkaufstätigkeit? Die eigentliche Verkaufstätigkeit wird bei solchen Geschäften mit Self-Checkout sowieso automatisiert. Bei grossen Selbstbedieungsgeshäften mit viel Verkaufsfläche, kann sich die Präsenz von Personal nur schon aufgrund der Diebstahlproblematik rechnen. Die Formulierung schafft zudem eine Ungleichbehandlung zu hybriden Geschäften, da im Gesetz ganz klar festgeschrieben wird, dass diese nach Ladenschluss kein weiteres Personal mehr beschäftigen dürfen. Mit der vorliegenden Formulierung wird diese Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung behoben.